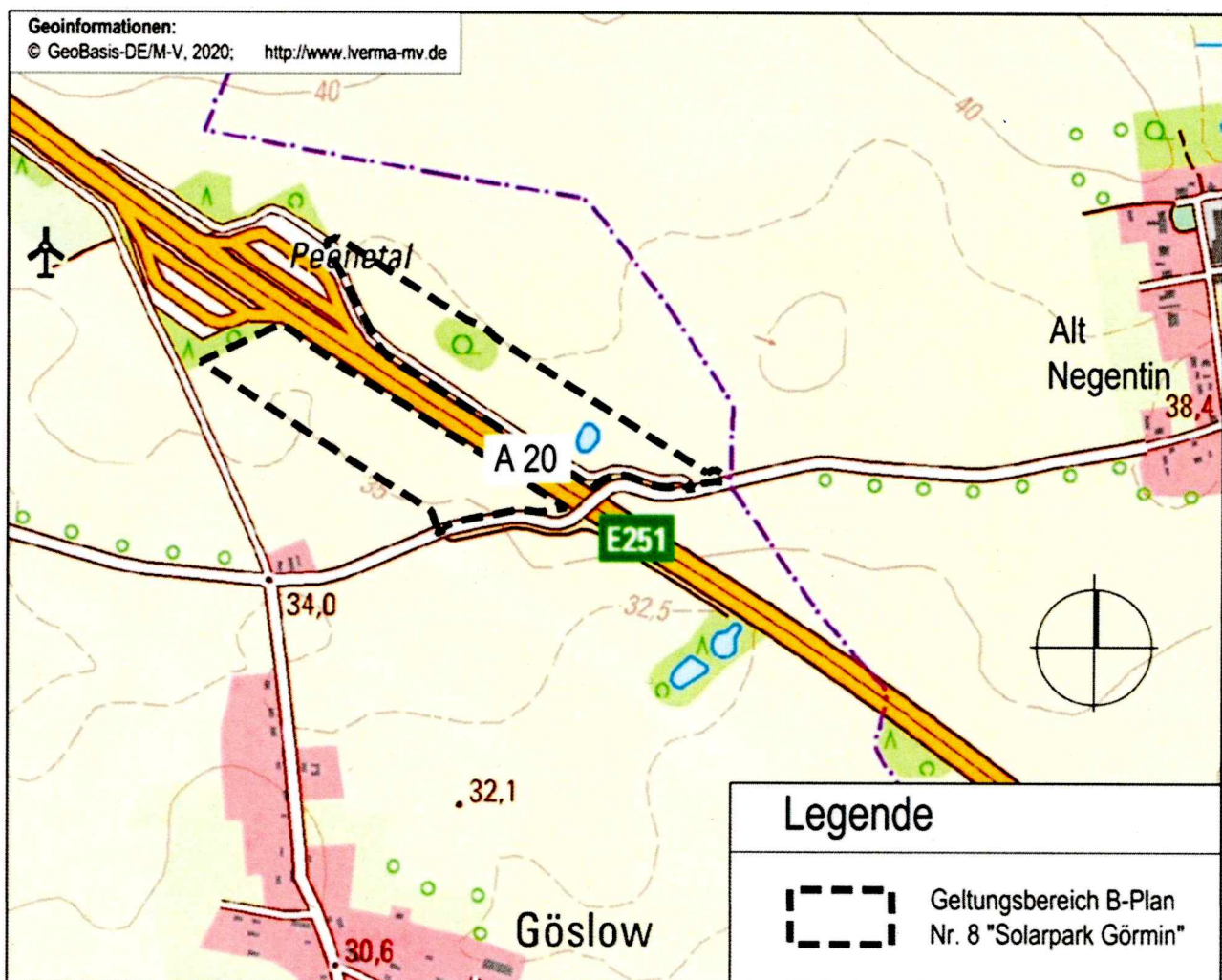


**Bekanntmachung der Genehmigung und des Inkrafttretens der
Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 „Solarpark Görmin“ der Gemeinde Görmin und
Genehmigung des Bebauungsplans**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Görmin hat auf ihrer Sitzung am 10.05.2022 den Bebauungsplan Nr. 8 „Solarpark Görmin“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 Bl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert, als Satzung beschlossen. Insgesamt umfasst der zweigeteilte Geltungsbereich der Satzung eine Fläche von 11 ha und umfasst dabei die Flurstücke 118/1 (tlw.), 124/11 (tlw.) und 124/12 (tlw.) der Flur 1 der Gemarkung Göslow (siehe Übersichtskarte).

Übersichtskarte zur Lage des Plangebietes des Bebauungsplans Nr. 8 „Solarpark Görmin“



Der Bebauungsplan wurde als selbständiger Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB aufgestellt und bedurfte der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde. Mit Bescheid des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 01.11.2022, AZ 03280-22-40, wurde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB in der am Tag der Genehmigung gültigen Fassung der Bebauungsplan Nr. 8 „Solarpark Görmin“ der Gemeinde Görmin mit Auflagen genehmigt.

Die Auflagen wurden beachtet.

Die Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs.3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht

Mit Vollzug der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 8 „Solarpark Görmin“ in Kraft.

Ab diesem Tag kann der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wie folgt eingesehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden:

Zu folgenden Zeiten: Dienstag von 09:00 - 12:00 Uhr und von 14:00 - 18:00 Uhr

Donnerstag von 09:00 - 12:00 Uhr

Freitag von 09:00 - 11:00 Uhr

oder nach Terminvereinbarung unter 039998 / 153-41 bzw. I.janssen@loitz.de.

Auslegungsort: Amt Peenetal/Loitz, Bau- und Ordnungsamt, Haus II, Eingang Marktstraße 157, Zimmer 5, 17121 Loitz

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter <https://www.loitz.de/ortsrecht/bebauungsplaene-goermin/b-plan-nr-8-gemeinde-goermin/> sowie im Bau- und Planungsportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> eingesehen werden.

Planungsziel:

Das wesentliche Ziel des Bebauungsplanes besteht darin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen. Durch die Festsetzung verbindlicher Regelungen soll die bauliche und sonstige Nutzung des Plangebietes gesteuert und damit eine geordnete sowie nachhaltige städtebauliche Entwicklung entsprechend § 1 Abs. 3 und 5 BauGB gewährleistet werden.

Plangebiet:

Das Plangebiet befindet sich rd. 350 m nördlich der Ortslage Göslow und erstreckt sich parallel zur Autobahntrasse der Bundesautobahn 20. Diese teilt den Geltungsbereich des Bebauungsplans in zwei räumliche Teilflächen. Die nördliche Teilfläche hat eine Größe von 5,8 ha und umfasst das Flurstück 124/11 (tlw) der Flur 1 der Gemarkung Göslow. Der südliche Bereich erstreckt sich mit einer Größe von 5,2 ha auf die Flurstücke 118/1 (tlw.) und 124/12 (tlw.) der Flur 1 der Gemarkung Göslow (siehe Übersichtskarte).

Hinweise:**Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB und § 5 KV M-V)**


Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, können nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Fälligkeit und Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB aufgrund von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 8 und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Görmin, den 06.12.2022


Redwanz
Bürgermeister

